

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Bürger des Kantons Waldstätte
Autor: Laharpe / Mousson
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Andern ihre Rechte rauben,
Kann der guten Bürger nicht.

6. Die Vorsänger.

Schutz und gleiche Rechte allen;
Aber nicht das gleiche Los!
Wird nicht dem das beste fallen,
Welcher an Verdiensten groß?

Der Chor der Bürger.

Ja, die gleichen Rechte allen,
Gleicher Los für alle nicht!
Welchem wird ein gutes fallen?
Dem Verdienst zu Gunsten spricht.

7. Die Vorsänger.

braute Brüder, kennt ihr Tugend?
Sie geh' allen Wünschen vor!
Neu befreyter Staaten Jugend
Blüht durch sie zur Kraft empor.

Der Chor der Bürger.

Ja, wir kennen, ehren Tugend;
Sie ist guter Bürger Pflicht!
Sie macht groß der Staaten Jugend;
Ohne sie steht Freiheit nicht.

8. Die Vorsänger.

Unser Vater schöne Zeiten
Waren, Tugend, dir geweiht!
Du halbst ihren Ruhm bereiten
Und den Fall die Heppigkeit!

Der Chor der Bürger.

Ja in unsrer Vater Zeiten
War die Tugend strenge Pflicht;
Wer will Heppigkeit verbreiten,
Ist ein guter Bürger nicht.

9. Die Vorsänger.

Wollt ihr mit der Helden Trieben,
Denen nahe ihr verwandt,
Feurig und als Schweizer lieben
Euer schönes Vaterland.

Der Chor der Bürger.

Ja mit ihren feur'gen Trieben;
Ja, wie Tell und Winkelried,
Unser Vaterland zu lieben,
Das gehört zum Bundeslied.

10. Die Vorsänger.

Tell und Winkelried bestanden
Für das Vaterland Gefahr;
Dieser starb an dreißig Wunden,
Jener gab was theur' ihm war.

Der Chor der Bürger.

Seyd gepriesen, Patrioten! —
— An des Vaterlands Altar
Glühen wir, den großen Thaten
Gleich zu seyn in der Gefahr.

11. Die Vorsänger.

Bürger, habt ihr das beschworen?
Seyd ihr all' auf einem Sinn? —
Wohl, so sind wir neu gebohren,
Und die Sklaverei ist hin!

Der Chor der Bürger.

Ja, das haben wir beschworen;
Wir sind all' auf einem Sinn!
Wohl uns! wir sind neu gebohren,
Und die Sklaverei ist hin!

12. Die Vorsänger.

O so mehre euer Segen
Sich mit jedem neuen Tag!
Und die Gottheit sey zugegen
Dem, was jeder wünschen mag!

Der Chor der Bürger.

O so mehre unser Segen
Sich mit jedem neuen Tag!
Und die Gottheit sey zugegen
Dem, was jeder wünschen mag!

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und uns
theilbaren helvetischen Republik, an die Bürger
des Kantons Waldstätte.

Bürger!

Es ist dem Vollziehungs-Direktorium bekannt geworden,
dass ihr bei Gelegenheit des bevorstehenden Eidschwurs allerlei
Zweifel und Sorgen an den Tag gelegt habt. Einige unter
euch sind sogar zu strafbaren Aufstritten hingerissen worden; sie
haben die öffentliche Ruhe gestört; sie haben alle Achtung gegen
Beaute, die ihr Zutrauen verdienten, und den Gehorsam ges
gen Gesetze, die sie beglücken sollen, verletzt. Das Vollziehungs-
Direktorium will glauben, dass nur eine kleine Anzahl an dies
sen Verirrungen Theil genommen habe; es will euch von einem
falschen Wahne zurückbringen, und euch eines Bessern beleh
ren. Oefnet eure Ohren der Wahrheit, und es sollen euch
keine Zweifel, keine Unruhe, keine Besorgnisse mehr übrig
bleiben.

Ihr befürchtet, dass die Freiheit eurer Religionsübung
möchte eingeschränkt, dass eure Religionsdiener in ihren Ver
richtungen möchten gekränkt werden. Sehet den sechsten Arti
kel unsrer Constitution an; er verheisst jedem Bewohner Helve
tiens die uneingeschränkte Gewissensfreiheit; wie kommt ihr
deutlichere Versicherungen, heilige Zusagen verlangen? Kein
Gesetz und keine Maafregel der Regierung hat dieser Freiheit
je zu nahe treten wollen; vielmehr sind eure Gesetzgeber auf
die Einladung des Direktoriums eben jetzt beschäftigt, den Kirc
chendienern der verschiedenen Glaubensparteien ihren Unter
halt und ihre Versorgung von Seite der Nation auf eine feier
liche Art zuzusichern. Sie sollen in ihren Verrichtungen ges
chützt werden, so lange sie ihre bürgerlichen Pflichten erfüllen;
aber wenn sie Ungehorsam gegen die Gesetze lehren, wenn sie
Zwietracht unter dem Volk und Misstrauen gegen seine Re
gierung verbreiten, so sind nicht mehr die Diener einer Re
gion, die überall Frieden, Liebe, Vertrauen und Unterwerfung
unter Gesetz und Obrigkeit predigt; so treten sie alle göttliche

und menschliche Ordnung mit Füßen, und fallen gleich jedem andern Empörer unter die strafende Händ der Gerechtigkeit. Derselbe Artikel der Konstitution, der für die Religionsfreiheit Gewähr leistet, zeigt euch zugleich die Obliegenheiten der Kirche und ihrer Diener.

Ihr verlanget, daß dem Volke seine Waffen gelassen werden; sie sollen ihm gelassen werden, so lange es sie zu tragen verdient. Eine Regierung, die auf Gleichheit der Rechte gepründet ist, setzt ihren Stolz darin, überall bewaffnete Bürger um sich zu sehen, und ihre Macht in dem öffentlichen Zutragen zu finden.

Ihr verlanget Sicherheit des Eigenthums. Was hat eure Besorgnisse darüber erwecken können? Wo sollte das Eigenthum heiliger seyn, als unter einer Verfassung, die einen jeden bei seinen Rechten und Ansprüchen mit gleichem Nachdruck beschützt?

Ihr verlanget, daß unter euch keine Mannschaft zum Morddienste ausgehoben werde. Wie wird dies anders, als zum Dienste euers Vaterlands geschehen; aber dazu seyd ihr mit allen Bürgern Helvetiens berufen; der 25te Artikel unserer Konstitution bezeichnet deutlich eure Pflicht, zum Heile des Vaterlandes die Waffen zu tragen. Wo alle gleich sind, gibt es keine Vorrechte, keine Ausnahmen mehr; die Bürger eines vor denen des andern begünstigen, wäre der Untergang unserer Verfassung; oder wollt ihr die Früchte mitgenießen und die Lasten euren Brüdern überlassen?

Ihr verlanget, daß keine fränkischen Truppen den Boden euers Kantons betreten, und betraget euch zu gleicher Zeit so, als wenn ihr sie herbeiziehen wolltet. Der fränkische Obergeneral hat euch dies verheissen, und ihr habt ihm dagegen verheissen, die helvetische Konstitution anzunehmen. In ihrem 22ten Artikel legt sie jedem helvetischen Bürger den Eidshur auf, der ihn fest an sein Vaterland binden, und ihm seine heiligsten Pflichten in beständiger Erinnerung halten soll. Weigert ihr euch dessen, so habt ihr die Constitution nicht angenommen, so brecht ihr die von dem fränkischen Obergeneral mit euch abgeschlossene Kapitulation und berechtigt denselben seine Truppen in eure Mitte zu führen.

Bürger des Kantons Waldstätte, wollt ihr denn wortbrüsig werden? Sonst war dem Helvelier sein Wort heilig; Biekeit und Treue waren die Eigenschaften, an denen man ihn unter jedem Volke erkannte; wollt ihr diesen Namen, der unser Ruhm ist, vor den Augen der Welt entehren? ihr, die Söhne derer, die auf dem Gruth den ewigen Bund der Freiheit schworen, und diesem Schwure so unerschütterlich treu blieben.

Der Bürgereid ist schon in den mehresten Kantonen geleistet; unter den frohesten Hoffnungen sind eure Mitbürger zu dem Altare des Vaterlandes hinzugeströmt, um demselben eine unverbrüchliche Treue und seinen Geschen einigen Gehorsam zu schwören. Sie fahen als eine Wohlthat an, was ihr als eine lästige Verpflichtung besorgten. Und sie hatten Recht; erst durch diesen Eidshur werden wir helvetische Staatsbürger. In dem Augenblicke, da wir uns dem Vaterlande auf eine feierliche Weise dahin geben, sichert es uns den Genuss aller der Vortheile und Rechte zu, die wir in seinem Schoße erwarten können. Wer sich diesem Bunde entziehen will, ist kein helvetischer Bürger mehr; er entrage dem Schutze der Gesetze und allen Vorzügen einer brüderlichen Vereinigung. Ist das eure Meinung? Sind das eure Absichten? Wer hat bei dieser Vereinigung mehr zu gewinnen als die Bewohner eures Kantons, dem nothwendige Lebensbedürfnisse mangeln, und dem die übrigen von ihrem Überflusse mittheilen können? Wie werdet ihr größere Lasten zu tragen haben, als eure Kräfte und euer Vermögenszustand erlaubt; aber ihr werdet alle Früchte mit-

erndten, die sonst nur für den Einwohner des reichern und furchtbaren Kantons gesammelt wurden.

Bürger des Kantons Waldstätte! Eure Gesetzgeber und eure Regierung sind in Bereitschaft, sich an eurer Grenze niederzulassen. Sendt ihr gleichgültig gegen diesen Beweis ihres Vertrauens? Sie hosten ein ordnungsliebendes, den Gesetzen ergebene und der Freiheit würdiges Volk in Euch anzutreffen; betrügt ihre Hoffnungen nicht!

Gegeben in Aarau, den 21sten August 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterschrieben: L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums,
der General-Sekretär,
Unterschrieben: M o u f f o n.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizey,
Fr. B. M e y e r.

Canton Linth,

Werdenberg, den 16. August 1798.

Den 10. dieses bereiste der Regierungsstatthalter des Kanton Linths, Joachim Heer, den District Werdenberg. Unbeschreiblich war die Freude der patriotischen Einwohner diesen edlen Mann einmahl auch unter ihnen zu sehen; bald alle Beamten des Districts reisten ihm in ihren Kostümen bis auf die Grenzen des Districts entgegen, bewillkommten ihn nach achter einsältiger Schweizerfahrt (warm und herzlich) alle begleiteten ihn bis auf Werdenberg; der Zug war feierlich! die Districtsrichter ritten zu Pferde voraus, zunächst vor seinem Wagen her der Districtsstatthalter, hinten nach folgten die Agenten. Auf dem Wege dahin drängten sich in allen Dörfern von allen Seiten her eine Menge patriotisches Volk zusammen, die zufrieden mit der neuen Verfassung ausrusten: Es lebe die helvetische Republik, es lebe der Regierungsstatthalter!

Als der Zug sich nun mehr und mehr Werdenberg näherte, und zu dem Ort kam, wo zuvor, wenn ein gesrenger Landvogt auf die Regierung auftritt, der Kanonendonner den neuen Gebieter bewillkommte, so erschien jetzt statt diesem eine Gesellschaft Musikfreunde, die vor den Zug hintraten und anmutige helvetische Freiheitslieder spielten. Als sich der Zug so unter der Musik dem Gasthof bei Werdenberg näherte war der Gasthof umzingelt von Menschen aus allen Gegenden des Districts; Freude und Wonne zeichnete sich auf allen Gesichtern aus.

Der Aufenthalt des Statthalters war kurz; sein Umgang lehrreich, traurlich, Liebe, Achtung und Zutrauen gewinnend, im eigentlichsten Sinne republikanisch.

Sein Abschied von Werdenberg war nicht weniger ruhend als sein Eintritt; Segenswünsche strömten ihm aus jedem patriotischen Mund und Herzen entgegen, sogar die Straßen wurden vor ihm her mit Blumen und Eichenreisern aller Art bestreut! und die Achtung, die dieser vorzüchliche Mann in vollem Maße verdient, hat sich mit unauslöschlichen Buchstaben in die Herzen der mehresten Werdenberger eingegraben.

Bei Ziegler und Söhnen, Buchhändlern in Zürich sind zu haben: Prof. J. H. Brumi's Vorlesungen über einige politische Materien mit Hinsicht auf unsere Revolution. 1. Heft enthält 1. Prinzipien des gesellschaftlichen Vereins. 2. Feudalabgaben, Grundzüge, Lehnten. Netto 15 Fr.